

Verwaltungs- und Benutzungsordnung

Universitätsrechenzentrum

Gemäß § 19 Abs.1 Ziffer 10 LHG hat der Senat der Universität Heidelberg in seiner Sitzung am 6. November 2012 die nachstehende Neufassung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen.

I. Verwaltungsordnung

1. Universitätsrechenzentrum

Das Universitätsrechenzentrum ist eine zentrale Betriebseinrichtung der Universität Heidelberg, die dem Rektorat zugeordnet ist.

2. Aufgaben des Rechenzentrums

(1) Dem Rechenzentrum obliegen folgende Aufgaben:

1. Die Verwaltung und der Betrieb der IT¹-Infrastruktur, IT-Ressourcen und IT-Dienste der Universität für Aufgaben in Lehre, Forschung und Verwaltung sowie für sonstige Aufgaben der Universität nach § 2 LHG².
2. Die Koordinierung der Beschaffung von IT-Ressourcen und IT-Diensten.
3. Die betriebsfachliche Aufsicht über alle IT-Ressourcen in der Universität.

(2) Das Rechenzentrum übernimmt daneben im Rahmen seiner verfügbaren Kapazität insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung und Unterstützung der Benutzer bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer IT-Vorhaben,
2. Mitwirkung an Lehrveranstaltungen und Forschungsvorhaben,
3. Aus- und Fortbildungsveranstaltungen über IT-Dienste für Mitglieder und Angehörige der Universität,
4. Beschaffung, Entwicklung, Dokumentation und Pflege von IT-Diensten im administrativen Bereich.

(3) Das Rechenzentrum erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsarbeiten. Ausgenommen sind: Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten, welche die Zentrale Universitätsverwaltung trifft. Eine Übertragung dieser Zuständigkeit auf das Rechenzentrum ist zulässig; §9 der LHO³ bleibt unberührt.

¹ Informationstechnologie

² Landeshochschulgesetz

³ Landshaushaltsordnung

3. Leiter

- (1) Das Rechenzentrum hat einen ständigen Leiter⁴.
- (2) Der Leiter ist verantwortlich für die Verwaltung und die Entscheidung über den Einsatz der dem Rechenzentrum zugewiesenen Stellen, Sachmittel und Räume; ihm obliegen unbeschadet der Zuständigkeit der Zentralen Verwaltung insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Regelung der inneren Organisation, Erlass einer Betriebsordnung und Sorge für den wirtschaftlichen Einsatz des vorhandenen Personals und der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen,
 2. Vorschlag für die Einstellung von Personal,
 3. Entscheidung über die Zulassung zur Benutzung, die Verteilung der Betriebsmittel auf die Benutzer sowie über den zeitweisen Ausschluss von der Benutzung (siehe Ziffer 10),
 4. Unterrichtung der IuK⁵-Kommission (siehe Ziffer 4) über alle grundsätzlichen Angelegenheiten,
 5. gutachterliche Stellungnahme zu IT-Beschaffungsanträgen,
 6. Festlegung und Durchführung von Maßnahmen zur Betreuung und betrieblichen Aufsicht,
 7. Erstellung einer Kostenrechnung als Grundlage zur Festsetzung der Nutzungsentgelte,
 8. Treffen der erforderlichen Maßnahmen für die Datensicherung und den Datenschutz,
 9. Empfehlungen zur Ausbauplanung.
- (3) Der Leiter unterrichtet die zuständigen Universitätsorgane über seine Geschäftsführung; er erstellt hierfür jährlich einen Jahres- und Lagebericht im Rahmen des Jahresberichts der Universität.

4. IuK-Kommission

- (1) Die IuK-Kommission berät das Rektorat und ist unbeschadet der Zuständigkeit der Universitätsorgane für die grundsätzlichen mit der Anwendung der IT zusammenhängenden Fragen zuständig. Sie gibt fachliche Empfehlungen über elektronische Information, Kommunikation und E-Learning für die Universität ab.
- (2) Die Mitglieder der IuK-Kommission werden vom Rektorat bestellt, den Vorsitz führt ein Mitglied des Rektorats.

5. Entgelte

Das Universitätsrechenzentrum ist berechtigt und unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 LHG auch verpflichtet, für seine Dienstleistungen Entgelte zu erheben. Einzelheiten hierzu regelt eine gesonderte Entgeltordnung.

6. Weitere Regelungen

- (1) Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Universitätsrechenzentrums wird ergänzt durch

⁴ Die männliche Funktionsbezeichnung schließt die weibliche Form mit ein.

⁵ Rektorkommission Information und Kommunikation

1. die Verwaltungs- und Benutzungsordnung IuK⁶ für Systeme und Dienste der Informationsverarbeitung und Kommunikation im Rahmen des EDV-Versorgungssystems der Universität,
2. die Verwaltungs- und Benutzungsordnung WWW⁷ für das WWW-Informationsangebot der Universität und
3. die E-Mail-Nutzungsordnung⁸ der Universität,
4. die Betriebsordnung⁹ des Universitätsrechenzentrums und
5. die Entgeltordnung¹⁰ des Universitätsrechenzentrums
6. datenschutzrechtliche Bestimmungen¹¹

II. Benutzungsordnung

7. **Benutzerkreis**

- (1) Die Mitglieder und Angehörige der Universität können die Leistungen des Rechenzentrums zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben im Bereich von Forschung, Lehre und sonstiger Aufgaben der Universität nach § 2 LHG in Anspruch nehmen.
- (2) Andere Personen und Einrichtungen können zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen des Landes im Rahmen von landesweit angebotenen Services bzw. aufgrund vertraglicher Vereinbarungen als Benutzer des Rechenzentrums zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz (1) genannten Benutzer nicht beeinträchtigt werden. Im Bedarfsfall können auch die IT-Dienste des Rechenzentrums entsprechend eingeschränkt werden.
- (3) Entsprechendes gilt für die Benutzung des Rechenzentrums durch Mitglieder und Angehörige im Sinne von Absatz (1) für Zwecke der Nebentätigkeit. Eine Benutzung für andere Zwecke ist nur in geringfügigem Umfang zulässig und darf die Zweckbestimmung des Rechenzentrums nicht beeinträchtigen; sie bedarf der Zustimmung des Rektorats.
- (4) Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und der Betriebsordnung¹² sind zum Bestandteil von vertraglichen Vereinbarungen sowie Zulassungsbescheiden über die Nutzung der IT-Infrastruktur, IT-Ressourcen und IT-Dienste zu machen.

8. **Zulassungsverfahren**

- (1) Mitarbeiter der Universität erhalten bei ihrer Einstellung eine Zulassung zu den IT-Ressourcen und den IT-Diensten des Rechenzentrums für die Dauer ihrer Tätigkeit an der Universität.
- (2) Studierende erhalten bei der Immatrikulation eine Zulassung zu den IT-Ressourcen und IT-Diensten des Rechenzentrums für die Dauer des Studiums.
- (3) Im Übrigen ist die Benutzung des Rechenzentrums schriftlich oder elektronisch beim Rechenzentrum zu beantragen. Dabei sind insbesondere der Nutzungszweck, der voraussichtliche Umfang und die Zeitdauer der Nutzung, die nutzungsberechtigten Personen sowie gegebenenfalls der Leistungsempfänger (Auftraggeber) anzugeben.

⁶ <http://www.urz.uni-heidelberg.de/orginfo/ordnungen/iuk.html>

⁷ <http://www.urz.uni-heidelberg.de/orginfo/ordnungen/www.html>

⁸ <http://www.urz.uni-heidelberg.de/md/urz/orginfo/ordnungen/em.pdf>

⁹ <http://www.urz.uni-heidelberg.de/md/urz/orginfo/ordnungen/bo.pdf>

¹⁰ <http://www.urz.uni-heidelberg.de/md/urz/orginfo/ordnungen/eo.pdf>

¹¹ http://www.zendas.de/recht/texte/index.html?f_state=1&choose=Ausw%C3%A4hlen

¹² <http://www.urz.uni-heidelberg.de/orginfo/ordnungen/bo.pdf>

(4) Die Zulassung kann insbesondere versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden, wenn:

1. kein ordnungsgemäßer Antrag vorliegt;
2. die Angaben im Antrag nicht oder nicht mehr zutreffen;
3. die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Benutzung der IT-Infrastruktur, IT-Ressourcen oder IT-Dienste nicht gegeben sind;
4. die nutzungsberechtigte Person nach Ziffer 1111 von der Benutzung ausgeschlossen worden ist und weitere Verstöße gegen die Benutzungs- und Betriebsordnung oder strafbare Handlungen bei der Benutzung zu befürchten sind;
5. das festgesetzte Nutzungsentgelt nicht entrichtet wird;
6. dies mit Rücksicht auf die Zweckbestimmung des Rechenzentrums notwendig ist.

9. Prioritäten

Reicht die Kapazität der IT-Ressource(n) nicht aus, um allen Anforderungen gerecht zu werden, können die Betriebsmittel für die einzelnen Antragsteller kontingentiert oder eine zeitliche Reihenfolge festgelegt werden.

Aufgaben- gruppe	Beschreibung	Priorität
0	Anträge von Mitgliedern und Angehörigen der Universität	1
1	Anträge von Einrichtungen, an denen die Universität beteiligt ist und/oder mit denen die Universität kooperiert	2
2	Anträge von Mitgliedern anderer Hochschulen des Landes sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg	2
3	Anträge anderer Einrichtungen des Landes sowie überwiegend vom Land geförderter Einrichtungen	2
4	Anträge von Hochschulen und Einrichtungen des Bundes und anderer Länder sowie überwiegend aus öffentlichen Mitteln geförderter Einrichtungen	3
5	Anträge von Mitgliedern von Hochschulen im Rahmen einer Nebentätigkeit	4
6	Anträge sonstiger Personen und Einrichtungen	4

10. Rechte und Pflichten der Nutzer

(1) Die nutzungsberechtigten Personen (Nutzer) haben das Recht, die IT-Infrastruktur und IT-Ressourcen nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen der Benutzungs- und Betriebsordnung zu benutzen sowie die vom Rechenzentrum angebotenen IT-Dienste in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Nutzer sind insbesondere verpflichtet:

1. die Vorschriften der Benutzungsordnung einzuhalten, insbesondere alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb im Rechenzentrum oder der IT-Infrastruktur stört;
2. die IT-Ressourcen und sonstigen Einrichtungen des Rechenzentrums sorgfältig und schonend zu behandeln;
3. ihre Nutzungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen;

4. Störungen, Beschädigungen und Fehler an IT-Ressourcen unverzüglich den zuständigen Mitarbeitern des Rechenzentrums zu melden;
5. in den Räumen des Rechenzentrums sowie bei Inanspruchnahme seiner IT-Ressourcen und sonstigen Einrichtungen den Weisungen des Personals des Rechenzentrums Folge zu leisten;
6. die Verarbeitung von personenbezogenen Daten mit dem Rechenzentrum abzustimmen - unbeschadet der eigenen Verpflichtung des Nutzers zum Datenschutz;
7. ihre Daten und Programme so zu sichern, dass Schäden durch einen Verlust bei der Verarbeitung im Rechenzentrum nicht entstehen;
8. bekanntgewordene Informationen über fremde Programme und Daten nicht ohne Genehmigung des jeweiligen Rechteinhabers weiterzugeben oder selbst zu nutzen.
9. ihre Zugangsdaten geheim zu halten und nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben,

11. Sperrung und Ausschluss von der Nutzung

- (1) Das Rechenzentrum ist berechtigt, den Zugang zu den bereitgestellten Accounts vorübergehend und ggf. bis zur Klärung der konkreten Umstände zu sperren, wenn ein wichtiger Grund dafür besteht. Ein solcher ist insbesondere gegeben, wenn
 1. die Zugangssperre aus Sicherheitsgründen erforderlich ist,
 2. fällige Entgelte gemäß der aktuell gültigen Entgeltordnung nicht oder nicht vollständig gezahlt wurden.
- (2) Nutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Benutzungs-, die Entgelt- oder auch die Betriebsordnung verstoßen oder die bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Über den zeitweisen Ausschluss bis zu 14 Tagen entscheidet der Leiter des Rechenzentrums, in allen anderen Fällen entscheidet der Rektor.
- (3) Durch den Ausschluss werden die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des Nutzers nicht berührt. Der Anspruch der Universität auf das vereinbarte Entgelt bis zum Ausschlusszeitpunkt bleibt bestehen.

12. Haftung

- (1) Die Haftung der Universität für Schäden, die durch Bedienstete des Rechenzentrums verursacht werden, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Gewährleistung für die Leistungen des Rechenzentrums ist ausgeschlossen.
- (2) Der Nutzer haftet für alle aus Anlass der Benutzung des Rechenzentrums schuldhaft durch ihn verursachten Schäden. Das gilt insbesondere für Schäden, die durch die Nichtbefolgung der ihm obliegenden Pflichten, insbesondere aus Ziffer 0. Absatz (2), aber auch beispielsweise durch falsche Angaben über die Nutzungsart und den Verbrauch, durch die unbefugte Verwendung fremder Identifikationen, die Verwendung geschützter Daten und geschützter Programme verursacht werden. Der Schadenersatz ist in Geld zu leisten. Der Nutzer ist verpflichtet, die Universität insoweit auch von Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten.

13. Inkrafttreten

Diese geänderte Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Universitätsrechenzentrums tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Heidelberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Fassung außer Kraft.

Heidelberg, den 9.11.2012

Prof. Dr. Bernhard Eitel

Rektor

Anhang

Liste der benutzten Abkürzungen und technischen Ausdrücke

bwGRID	Baden-württembergische GRID-Initiative – siehe http://www.bw-grid.de/
Cluster	Verbund von Rechnern
D-GRID	Deutsche GRID-Initiative – siehe http://www.d-grid.de/
DNS	<i>Domain Name Service</i> , Zuordnung von Rechnernamen zu IP-Nummern
EDUROAM	<i>education roaming</i> , Authentifizierung mit der Heimat-Kennung
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
HPC	<i>High Performance Computing</i> , Parallelrechner, Supercomputer
iSCSI	<i>internet Small Computer System Interface</i> , Zugriff auf entfernte Platten
Metadirectory	Zentraler URZ-Verzeichnisdienst – siehe URZ Zeitschrift <u>UPDATE</u> ¹³
IT	Informationstechnologie
IuK	Information und Kommunikation
LAN	<i>Local Area Network</i> , kabelgebundenes Hausnetz
LDSG	Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg
LHG	Landeshochschulgesetz
LHO	Landeshaushaltsordnung
Moodle	E-Learning Plattform
Sharepoint	Microsoft Kooperationsplattform
TSM	<i>IBM Tivoli Storage Manager</i> zur Datensicherung
Uni-ID	auch Benutzerkennung oder Projektnummer, englisch <i>Account</i> oder <i>Userid</i> , genannt
URZ	Universitätsrechenzentrum
VBO	Verwaltungs- und Benutzungsordnung
VoIP	<i>Voice over IP</i> , Telefonie über das Datennetz
WLAN	<i>Wireless LAN</i> , Funk-LAN
WWW	<i>World Wide Web</i>
ZENDAS	Zentrale Datenschutzstelle der baden-württembergischen Universitäten – siehe http://www.zendas.de

¹³ http://www.urz.uni-heidelberg.de/md/urz/presse-und-medien/update/update_06.pdf